

Lizenzvereinbarung

Bitte lesen Sie die nachfolgende Vereinbarung sorgfältig durch. Mit Annahme der Vereinbarung und Nutzung der Software stimmen Sie dem Inhalt der Vereinbarung zu.

Präambel

Der Lizenzgeber vertreibt die SCAN FIELD MANGER Software, welche in seiner Firma selbst entwickelt wurde und im Folgenden „Software“ genannt wird. Die Parteien sind sich einig, dass die Software Urheberrechtsschutz genießt. Die Software ist Eigentum des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer hat ein Nutzungsrecht an der Software.

Definition

Die „Vertragssoftware“ SCAN FILED MANAGER wird ausschließlich in Kombination mit einem von RAYLASE spezifiziertem Bilderfassungsgerät vertrieben. Die Software wird als Installationsroutine mittels Download zur Verfügung gestellt, und beinhaltet das Computerprogramm SCAN FIELD MANGER und die dazugehörige Benutzerdokumentation. Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware, sowie die Hardware- und Softwareumgebung, innerhalb derer die Vertragssoftware einzusetzen ist, ergibt sich aus der Benutzerdokumentation.

/1// Nutzungsrechte

/1/1/ Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der vollständigen Bezahlung durch den Lizenznehmer ein

() zeitlich nicht befristetes

() (*optional zeitlich befristete Lizenzmiete mit Option zum Kauf nach Ablauf der Mietzeit*)

und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der Software im Umfang wie durch diese Vereinbarung vorgesehen („Lizenz“). Der Lizenznehmer kann die Software somit kaufen oder mieten.

/1/2/ Die Lieferung des Quellcodes gehört nicht zum Lieferumfang des Lizenzgebers. Der Quellcode der Software ist geistiges Eigentum der RAYLASE GmbH und darf ausschließlich von Mitarbeitern des Lizenzgebers eingesehen, verändert oder genutzt werden.

Der Lizenzgeber ist ebenfalls Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software sowie der dazu gehörenden Benutzerdokumentation. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.

/1/3/ Der Lizenznehmer darf die Software grundsätzlich nicht nachentwickeln (Reverse Engineering), dekompileieren oder disassemblieren, außer dies ist gesetzlich nach den §§ 69 d, 69 e UrhG vorgesehen. Der Lizenznehmer darf jedenfalls keinerlei Änderungen am Programmcode oder weitere Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar. Eine Sicherungskopie der Software stellt keine unerlaubte Vervielfältigung dar.

/1/4/ Die Lizenz kann je nach Auftrag durch den Lizenznehmer mit unterschiedlichen Produktcodes ausgestattet sein, die darüber entscheiden, in welchen Funktionsumfang die installierte Software genutzt werden kann.

/1/5/ Die dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Benutzerdokumentation der Software oder Teile daraus darf der Lizenznehmer nur für die Mitarbeiter seines Unternehmens vervielfältigen. Die Benutzerdokumentation darf nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Lizenzgebers veröffentlicht werden.

/1/6/ Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer zur gewerblichen Nutzung der Software und zur Unterlizenzierung der Software nach Maßgabe dieser Vereinbarung, insbesondere nach Maßgabe von Ziff. 1 Abs. 8 dieser Vereinbarung.

/1/7/ Der Lizenznehmer darf die Software vermieten und mit gesonderter Einwilligung des Lizenzgebers auch verleihen.

/1/8/ Eine Übertragung der Softwarelizenz auf einen Dritten durch den Lizenznehmer ist zulässig, wenn sich der Dritte mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nachweislich einverstanden erklärt und wenn der Lizenznehmer als vorheriger Lizenznehmer die Nutzung der Software selbst vollständig aufgibt.

/1/9/ Die Lizenzen, die im Rahmen einer Miete der Software oder einer Leihe der Software dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden, müssen vom Lizenznehmer nach Ablauf der Miete oder der Leihe zurückgegeben und die Softwareinstallation inklusive aller Sicherungskopien vom Computer entfernt werden, es sei denn, die Miete oder die Leihe geht in einen Kauf der Lizenz über.

/1/10/ Der Support, d.h. die Beanspruchung von Beratungsleistungen und der Fehleranalyse durch den Lizenzgeber, wird nur dem direkten Lizenznehmer der Software eingeräumt. Der Support erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten des Lizenzgebers.

/1/11/ Lizenzen können in Form von Software-Lizenzschlüsseln (auch „Aktivierung“ genannt) oder Hardware-Lizenzschlüsseln (auch „Dongle“ genannt) zur Verfügung gestellt werden. Ein Hardware-Lizenzschlüssel darf an einem oder mehreren Computern verwendet werden. Ein Software-Lizenzschlüssel darf nur an einem Computer verwendet werden. Der Lizenznehmer hat jedoch die Möglichkeit bei einem Wechsel seines Computers den Software-Schlüssel zurückzugeben und für einen anderen Computer einen neuen Software-Schlüssel von dem Lizenzgeber wieder zu erhalten. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, Lizenzschlüssel zu kopieren oder sonst wie zu verändern.

/1/12/ Der Lizenznehmer hat auch die Berechtigung zur Nutzung aller in der Software eingebundenen Bibliotheken von Drittanbietern, sofern die Nutzung über die Schnittstellen der Software erfolgt.

/1/13/ Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Nutzungsumfang der Software mittels Lizenz-Updates oder Lizenz-Upgrades zu erweitern. Drittnutzer einer Lizenz müssen Software-Updates oder Software-Upgrades durch den originalen Lizenznehmer beziehen. Sogenannte zeitlich begrenzte Teaser-Lizenz-Upgrades dürfen auf einer oder mehreren Software-Installationen benutzt werden. Ein Update der installierten Software auf neue Versionen zum Zweck der Fehlerbeseitigung benötigt kein Lizenz-Update.

/2// Verletzung der Lizenzvereinbarung

Der Lizenzgeber behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei verschuldeten Verstößen gegen Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 1 Abs. 11 dieser Vereinbarung ausdrücklich vor.

/3// Lizenzzahlung

/3/1/ Die Lizenzkosten werden in der Regel nicht einzeln aufgeführt, da sie Bestandteil des Produktpreises sind, der sich aus der Hardware (SCAN FIELD CALIBRATOR) und der Software (SCAN FIELD MANAGER) zusammensetzt.

/3/2/ Sämtliche Zahlungen im Falle eines Softwarekaufs des Lizenznehmers sind mit der Ablieferung der Software bei dem Lizenznehmer bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenznehmer fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung auf das Konto des Lizenzgebers zu zahlen. Im Falle einer Softwaremiete sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung auf das Konto des Lizenzgebers zu zahlen.

/4// Gewährleistung

/4/1/ Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software mit den von dem Lizenzgeber in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmend sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Softwarefehlern nicht möglich.

/4/2/ Der Lizenzgeber wird Fehler der Software, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen.

/4/3/ Die Fehlerberichtigung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.

/4/4/ Der Lizenznehmer ist verpflichtet, eine ihm vom Lizenzgeber im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Software-Version zu übernehmen, es sei denn, dies führt für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen.

/4/5/ Der Lizenznehmer hat das Recht, bei Fehlschlagen der Fehlerberichtigung eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder von der Vereinbarung kostenfrei zurückzutreten.

/4/6/ Bei Rücktritt wird der Lizenznehmer den jeweiligen Datenträger mit der Software, sowie die zugehörige Dokumentation an den Leasinggeber zurücksenden und sämtliche etwaige Kopien vernichten.

/4/7/ Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Software.

/5// Haftung

/5/1/ Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

/5/2/ Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

/5/3/ Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht.

/5/4/ Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.

/5/5/ Der Lizenzgeber haftet insbesondere nicht für unkontrollierte oder unbeabsichtigte Laseremissionen und daraus resultierende Schäden oder Verletzungen, da der Lizenznehmer dafür verantwortlich ist, die Richtlinien der Lasersicherheitsverordnungen einzuhalten und seine Mitarbeiter, welche Lasersysteme bedienen, angemessen zu schulen.

/6// Audit-Recht

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den vereinbarungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vereinbarungsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, dem Lizenzgeber Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Software-Installationen zu geben. Die Überprüfung darf der Lizenzgeber in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Der Lizenzgeber wird den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers so wenig wie möglich beeinträchtigen. Der Lizenzgeber darf die Überprüfung auch durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen.

Bei Verstoß gegen die Lizenzvereinbarung ist der Lizenznehmer verpflichtet, die ausstehenden Lizenzzahlungen bis in 7 Tagen nach zu zahlen, und muss für die Aufwände des Audits aufkommen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch den Lizenzgeber, insbesondere von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen, wird dadurch nicht berührt.

/7/ Sonstige Bestimmungen

/7/1/ Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Lizenzgeber nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.

/7/2/ Eine Aufrechnung des Lizenznehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

/7/3/ Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

/7/4/ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

/7/5/ Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht.

/7/6/ Erfüllungsort ist Wessling. Ausschließlicher sachlicher und örtlicher Gerichtsstand ist das Landgericht München II, sofern beide Parteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.

/7/7/ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In solchen Fällen bemühen sich die Vertragsparteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche die ungültige Bestimmung ersetzt, dabei die wirtschaftlichen Interessen beider Vertragsparteien widerspiegelt und dem rechtlichen Inhalt der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

/7/8/ Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung, die auch in dieser genannt sind, sind verpflichtender Bestandteil dieser Vereinbarung.